

Gesetz vom 10. Dezember 2015, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 – Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 lauten:

„§ 3

Träger des Tourismus

(1) Zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland sind unter Berücksichtigung der tourismuspolitischen Landesstrategie folgende Trägerorganisationen berufen:

1. das Land Burgenland,
2. die Tourismusverbände und
3. die Gemeinden.

(2) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Landesregierung zur Besorgung der Aufgaben des Landes zuständig.

§ 4

Aufgaben des Landes Burgenland

(1) Dem Land obliegen die zentralen touristischen Aufgaben und die Vertretung der touristischen Interessen. Hiezu gehören insbesondere:

1. die Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben in den Bereichen
 - a) der strategischen Planung für den Tourismus im Burgenland, insbesondere in den Bereichen Markenpolitik, Vermarktung, Entwicklung und Einsatz der Kommunikations- und Informationstechnologie,
 - b) der Beschaffung und des Einsatzes landesweit verfügbarer Marketing- und Technologieinfrastruktur, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - c) der Produktentwicklung durch landesweite Leitprodukte und Umsetzung der Dachmarke Burgenland,
 - d) der Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz,
 - e) der überregionalen Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien,
 - f) der Planung und Umsetzung landesweiter Entwicklungskonzepte und Entwicklungsprozesse im Bereich des Tourismus;
2. die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Tourismusverbände bei der Umsetzung der überregionalen Aufgaben gemäß Z 1,
 - a) die Kommunikation mit den Tourismusbetrieben und deren Einbeziehung in die Initiativen der Tourismusorganisationen gemäß § 3,
 - b) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und Gemeinden oder anderen im Tourismus tätigen Rechtsträgern;
3. die Wahrnehmung aller touristischen Aufgaben, die nicht den Tourismusverbänden oder Gemeinden übertragen wurden.

(2) Das Land hat zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Burgenland Tourismus GmbH“ zu errichten oder die Errichtung einer solchen Gesellschaft durch die Burgenländische Landesholding GmbH zu beschließen. Die Statuten der Gesellschaft sind nach Maßgabe der ihr übertragenen Aufgaben und entsprechend dem Zweck ihrer Tätigkeiten gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung oder nicht gemeinnützig auszugestalten. Die Gesellschaft kann einen Beirat oder Aufsichtsrat einrichten.“

2. Der 2. Abschnitt (§§ 5 bis 12) entfällt.

3. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit der Landestourismusorganisation.“ durch die Wortfolge „mit der Burgenland Tourismus GmbH.“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die Wahrnehmung der Belange für den örtlichen Wirkungsbereich wie:
- a) die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von Tourismusstrategien unter Berücksichtigung der Strategien des Landes (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a),
 - b) Beschaffung und Einsatz regionaler Marketing- und Technologieinfrastruktur in Abstimmung mit den Infrastrukturen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b,
 - c) Produktentwicklung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c),
 - d) der aktive Verkauf und die Sicherstellung einer Incomingtätigkeit sowie die Vermarktung in Abstimmung mit den landesweiten Strategien (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. d),
 - e) die Information der Gäste und der Tourismusbetriebe durch entsprechende Informationsmedien in Abstimmung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e,
 - f) die Planung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten und Entwicklungsprozessen in Abstimmung mit § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f und
 - g) die Planung und Umsetzung von Tourismusinfrastrukturprogrammen;“

5. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „mit Land und Gemeinden“ durch die Wortfolge „mit der Burgenland Tourismus GmbH und den Gemeinden“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 Z 2 lit. d wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. a“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden können sich zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.“

8. In § 14 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und der Landestourismusorganisation“.

9. In § 14 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „und die Landestourismusorganisation“.

10. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Erstreckt sich der Tourismusverband auf zwei oder mehrere Gemeinden und beträgt die Anzahl der den Tourismusverband bildenden Mitglieder mehr als 300, so haben die Mitglieder der beteiligten Gemeinden für je angefangene 20 Unternehmer aus ihrer Mitte einen Delegierten und für diesen einen Ersatzdelegierten in die Vollversammlung zu wählen. Zur Wahl der Delegierten für die konstituierende Sitzung der Vollversammlung hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Errichtung des Tourismusverbands, sonst der Obmann binnen vier Wochen nach dem Tag der allgemeinen Gemeinderatswahl, die Unternehmer der Gemeinde zu einer Sitzung zu laden und dabei den Vorsitz zu führen. Sofern im Falle des Beitritts von Unternehmern einer Gemeinde zu einem bestehenden Tourismusverband die Wahl von Delegierten in die Vollversammlung nach dem ersten Satz erforderlich wird, hat der Obmann jeweils die Unternehmer der Gemeinden binnen vier Wochen nach dem Beitritt zur Wahl der Delegierten einzuladen. Der Bürgermeister der Sitzgemeinde kann ein Mitglied des Gemeindevorstands der Sitzgemeinde oder den Bürgermeister der Gemeinde des Sitzungsortes ermächtigen, den Vorsitz zu führen. Der Obmann kann ein Mitglied des Vorstands des Tourismusverbands zur Vorsitzführung ermächtigen. Für diese Sitzung sind die für die Vollversammlung geltenden Geschäftsordnungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden. Solange solche nicht bestehen, gelten die mit Verordnung der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung der Landesregierung.“

11. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Aus Anlass eines gemäß Abs. 2 erfolgten Beitritts der Unternehmer zu einem bestehenden

Tourismusverband hat der Obmann binnen acht Wochen nach dem Beitritt die Vollversammlung zur Neuwahl der Organe des Tourismusverbands einzuberufen, es sei denn, dass die Unternehmer der Gemeinden jeweils im Beitrittsantrag erklärt haben, dass sie auf eine Neuwahl der Organe verzichten.“

12. § 19 Abs. 4 Z 3 entfällt.

13. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die zwei Gemeindevertreter nach Abs. 1 Z 2 werden von der Gemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet. Sofern sich der örtliche Wirkungsbereich des Tourismusverbands auf mehrere Gemeinden erstreckt, sind die zwei Gemeindevertreter von der Gemeinde mit der größten Anzahl an abgabepflichtigen Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre zu entsenden.“

14. § 24 lautet:

„§ 24

Geschäftsführer und Personalaufwand des Tourismusverbands

(1) Der Vorstand des Tourismusverbands hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Geschäftsführers zu unterstellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorsitzenden sowie an die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung gebunden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Tourismusverbands und seiner sonstigen Einrichtungen und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands.

(3) Der Geschäftsführer hat Konzepte für die Aufgabenerfüllung des Tourismusverbands zu entwickeln und diese dem Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Konzepte.

(4) Der Tourismusverband hat seine Geschäftsführung derart auszurichten, dass höchstens 40% seiner Einnahmen für Personalkosten aufgewendet werden müssen.“

15. In § 27 Abs. 1 zweiter Satz entfallen der Beistrich und die Wortfolge „der Landestourismusorganisation“.

16. § 29 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

17. § 29 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. 35% Burgenland Tourismus GmbH.“

18. § 29 Abs. 6 bis 8 lautet:

„(6) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vergangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die nach Maßgabe des Abs. 5 errechneten Abgabenertragsanteile an den Tourismusverband und an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen.

(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Abs. 5 Z 1 gebührenden Anteil zur Finanzierung der Aufgaben des Tourismus im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband sowie dem Land über deren Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

(8) Der Anteil für den Tourismusverband gemäß Abs. 5 Z 2 ist von diesem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 13 zu verwenden. Der Tourismusverband hat mit der Gemeinde bzw. mit den Gemeinden unter Zugrundelegung eines Leistungskataloges eine Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen abzuschließen, mit der sich der Tourismusverband verpflichtet, einen finanziellen Beitrag in Höhe von mindestens 50 % der gemäß Abs. 5 Z 2 erhaltenen Abgabenertragsanteile zu leisten. Für den Fall, dass der Personalkostenaufwand des Tourismusverbands 40% seiner Einnahmen übersteigt, haben die Gemeinden des örtlichen Wirkungsbereichs des Tourismusverbands einen finanziellen Beitrag zu den 40% der Einnahmen übersteigenden Personalkosten im Verhältnis ihrer Einnahmen aus der Ortstaxe zu leisten, jedoch jeweils höchstens in der Höhe jenes Betrages, welcher der Gemeinde aufgrund der nach dem zweiten Satz getroffenen Vereinbarung mit dem Tourismusverband zusteht. Besteht für das Gebiet der Gemeinde kein Tourismusverband, so ist der für den Tourismusverband ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen. In diesem Fall hat die Burgenland Tourismus GmbH diesen Anteil zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 zu verwenden.“

19. § 36 lautet:

„§ 36

Aufteilung des Beitragsaufkommens

Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Vorweganteils für den Erhebungsaufwand als zwischen der Burgenland Tourismus GmbH und den Tourismusverbänden geteilte Landesabgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst von der Landesregierung 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 30% der Burgenland Tourismus GmbH und 70 % dem Tourismusverband nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen. Besteht kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen. Die Verteilung des Aufkommens des Tourismusförderungsbeitrags, welches von den Unternehmern der Beitragsgruppe D des Anhangs entrichtet wurde, erfolgt an die Tourismusverbände im Ausmaß des Prozentsatzes des dritten Satzes unabhängig vom örtlichen Aufkommen nach dem Verhältnis der Einwohner mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tourismusverbands. Das gleiche gilt für das Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags, der von Mobilfunknetzbetreibern entrichtet wurde. Für diese Zwecke ist die Gemeinde, für die kein Tourismusverband besteht, wie ein solcher zu behandeln, und der so ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen.“

20. § 37 Abs. 9 lautet:

„(9) 50 % der Einnahmen an der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 50 % dem Tourismusverband. Besteht für das Gemeindegebiet kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats 50 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen an den Tourismusverband oder - sofern kein Tourismusverband für das Gemeindegebiet besteht - an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem Tourismusverband oder - falls ein solcher nicht besteht - dem Land über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.“

21. § 39 Z 1 lautet:

„1. die fällige Abgabe trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig innerhalb der im Mahnschreiben festgesetzten Frist entrichtet;“

22. Dem § 43 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 3, 4, 13 Abs. 1 und 2 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 2, § 14 Abs. 5 und 7, § 19 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 3, §§ 24 und 27 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und 5 Z 3, § 29 Abs. 6 bis 8, §§ 36 und 37 Abs. 9, § 39 Z 1, § 44 Abs. 7 und 8, § 45 Abs. 4 und 7 und § 47 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft, gleichzeitig entfallen der 2. Abschnitt (§§ 5 bis 12) und § 19 Abs. 4 Z 3. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit 15. Dezember 2015 in Kraft.“

23. Dem § 44 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die in § 13 Abs. 1 und 2 Z 2, § 29 Abs. 5 Z 3 und Abs. 6 und 8, §§ 36 und 37 Abs. 9 der Burgenland Tourismus GmbH zugewiesenen Rechte und Pflichten werden bis zum Monatsersten, der auf ihre Errichtung folgt, vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen.

(8) Die gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 in Verbindung mit § 45 Abs. 8 allenfalls vor der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx erlassenen Verordnungen betreffend die Errichtung eines Tourismusverbands gelten mit 1.1.2016 als aufgehoben.“

24. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 ist bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist kann auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

25. In § 45 Abs. 7 wird das Datum „31. März 2016“ durch das Datum „30. Juni 2016“ ersetzt.

26. § 47 lautet:

„§ 47

Übergangsbestimmungen für den Landesverband „Burgenland Tourismus“

(1) Der am 31. Dezember 2015 bestehende Landesverband „Burgenland Tourismus“ bleibt bis zu seiner Auflösung nach Abs. 6 im Sinne des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 mit der Maßgabe bestehen, dass das Organ Tourismuskonferenz entfällt. Die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 der Tourismuskonferenz obliegenden Aufgaben werden vom Vorstand des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen. Die bisher der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von vier Mitgliedern des Vorstands des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ fällt den vier Tourismusverbänden mit der größten Anzahl an Nächtigungen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 zu. Jeder dieser Tourismusverbände entsendet eine Person auf eine frei gewordene Stelle des Vorstands, beginnend mit dem Tourismusverband mit der höchsten Nächtigungsanzahl. Im Übrigen gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnitts des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2014 bis zur Auflösung des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ weiter.

(2) Das Land hat für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis spätestens 30. Juni 2016 Sorge zu tragen. Der Tag der Errichtung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Die im Eigentum des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ stehenden Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie sämtliche vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ begründeten Vertragsverhältnisse einschließlich der bestehenden Dienstverhältnisse gehen mit dem auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgenden Monatsersten unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Burgenland Tourismus GmbH über. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind nur jene Rechte und Pflichten, die aus rechtlichen Gründen nicht bzw. nicht ohne Verlust von gewährten oder zugesagten finanziellen Zuwendungen Dritter an die Burgenland Tourismus GmbH übertragen werden können. Hinsichtlich solcher Rechte und Pflichten werden der Landesverband „Burgenland Tourismus“ und die Burgenland Tourismus GmbH für die Zustimmung Dritter zur Vertragsübernahme im Wege der Einzelrechtsnachfolge Sorge tragen. Bis dahin werden diese Rechte und Pflichten weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ ausgeübt.

(4) Bis zum Monatsersten, der auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgt, sind die in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt sind die im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben stehenden Rechte und Pflichten von der Burgenland Tourismus GmbH zu erfüllen und der Landesverband „Burgenland Tourismus“ wird mit Ausnahme der in Abs. 3 zweiter Satz genannten Rechte und Pflichten leistungsfrei.

(5) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ darf ab 1.1.2016 Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als diese einer frühestmöglichen Auflösung des Landesverbands und der Wahrnehmung der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben und der Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten durch das Land oder durch die Burgenland Tourismus GmbH weder entgegenstehen noch für das Land oder die Burgenland Tourismus GmbH wie immer geartete Nachteile erwarten lassen.

(6) Den Gläubigern des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ ist, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang der Rechte und Pflichten im Sinne des Abs. 3 melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können; dieses Recht steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Rechtsnachfolge die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

(7) Die Landesregierung hat den Landesverband „Burgenland Tourismus“ durch Verordnung aufzulösen, sobald feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

(8) Mit der Auflösung geht das unbewegliche Vermögen des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ in das Eigentum der Burgenland Tourismus GmbH über. Das Gleiche gilt für den Übergang des beweglichen Vermögens.

(9) Sofern andere Landesgesetze auf den Landesverband „Burgenland Tourismus“ verweisen, tritt mit dem Monatsersten, der auf die Errichtung der Burgenland Tourismus GmbH folgt, diese an seine Stelle.“

Vorblatt:

Problem:

Die Pflege und Förderung des Tourismus wird derzeit durch vier verschiedene Trägerorganisationen besorgt. Neben dem Land Burgenland und den Gemeinden sind der Landesverband „Burgenland Tourismus“ und die Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Bei der Aufgabenwahrnehmung besteht eine hierarchische Struktur dahingehend, dass das Land die Tourismusstrategie vorgibt, die Landestourismusorganisation und eine Ebene darunter die Tourismusverbände an den Rahmen der jeweils oberen Ebene gebunden sind. Die Struktur von vier Ebenen, wobei auf zwei Ebenen die Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts besteht, erschwert die Prozesse der Kooperation und ist einer raschen und flexiblen Entscheidungsfindung oft hinderlich.

Je größer eine Tourismusträgerorganisation ist, kann sie eher die Mittel bündeln und die Ressourcen bei der Aufgabenbewältigung effizienter einsetzen. Bei Tourismusverbänden, die weniger als 50 000 oder sogar weniger als 20 000 Nächtigungen aufweisen würden, wird diese Mittelbündelung und Effizienzsteigerung oder die regionale Ausrichtung in der Regel in kleinerem Ausmaß möglich sein.

Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden hat bei Unternehmerversammlungen zum Zweck der Wahl der Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbands der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Tourismusverbands den Vorsitz zu führen. Bei einer größeren Anzahl von beteiligten Gemeinden kann es aus terminlichen Gründen zu Verzögerungen bei der zeitlichen Abfolge der Sitzungen kommen.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist derzeit gesetzlich nicht determiniert.

Organisationsstrukturen eines Tourismusverbands können oft derart hohe Mittel für Personalkosten binden, dass nur ein geringer finanzieller Spielraum für die Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes frei bleibt.

Die Schaffung größerer Tourismusverbände lässt erwarten, dass die mit 31. März 2016 festgelegte Fallfrist für die Beschlussfassung einer Antragstellung zur Errichtung eines Tourismusverbands dann nicht ausreichend sein könnte, wenn diese wiederholt werden muss oder ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Ziele:

Verringerung der Anzahl der Tourismusträgerebenen.

Schaffung von wirtschaftlich stärkeren Tourismusverbänden.

Vermeidung von Terminproblemen bei der Festlegung von Unternehmerversammlungen zur Wahl von Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbandes.

Festlegung der grundsätzlichen Aufgaben des Geschäftsführers.

Vermeidung einer Organisationsstruktur bei den Tourismusverbänden, die eine unverhältnismäßig hohe Mittelbindung für Personalkosten verursacht.

Verlängerung der Fallfrist für die Antragstellung zur Errichtung des Tourismusverbands.

Lösung:

Verringerung der Ebenen der Tourismusträgerorganisationen durch Abschaffung des Landesverbands „Burgenland Tourismus“.

Verpflichtung des Tourismusträgers Land Burgenland, zum Zweck der Besorgung seiner touristischen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten.

Verankerung der Mindestanzahl von durchschnittlich 50 000 Nächtigungen im Jahr als Voraussetzung für die Errichtung eines Tourismusverbandes.

Ermächtigung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde bzw. des Obmannes des Tourismusverbands einen bestimmten Vertreter mit der Vorsitzführung bei Unternehmerversammlungen zur Wahl von Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbands zu beauftragen.

Normierung der Hauptaufgaben des Geschäftsführers als Leiter der Geschäftsstelle und aller sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbands sowie Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands. Ausdrückliche Zuweisung der konzeptiven Aufgabe an den Geschäftsführer des Tourismusverbands.

Festlegung der Höchstgrenze für die Finanzmittelbindung bei den Personalkosten.

Verlängerung der Fallfrist für die Antragstellung zur Errichtung des Tourismusverbands vom 31. März 2016 auf den 30. Juni 2016.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Dieses Gesetz dient der Stärkung des Tourismus. Abgabenerhöhungen sind nicht vorgesehen. Durch die Verringerung von derzeit vier auf nunmehr drei Ebenen von Tourismusträgerorganisationen und durch die Ermächtigung, die Aufgaben des Landes an eine Körperschaft des Privatrechts zu übertragen, wird eine Beschleunigung bei der Entscheidungsfindung und eine Effizienzsteigerung in der Tourismusverwaltung erwartet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Gesetzesnovelle lässt die Struktur und Höhe der Tourismusabgaben unverändert. Die Bestimmung, dass der Tourismusverband mit den Gemeinden seines örtlichen Wirkungsbereiches unter Zugrundelegung eines Leistungskataloges eine Vereinbarung über die Umsetzung von nachhaltigen touristischen Infrastrukturmaßnahmen abzuschließen hat, bleibt bestehen.

In Abs. 8 wird bestimmt, dass die Gemeinden einen finanziellen Beitrag an den Tourismusverband für den Fall zu leisten haben, dass bei diesem die Personalkosten in Höhe von mehr als 40% seiner Einnahmen entstanden sind. Der Beitrag der Gemeinden zu den Personalkosten, die 40% der Einnahmen des Tourismusverbands übersteigen, ist nach dem Verhältnis der Einnahmen der Gemeinden aus der Ortstaxe zu leisten und wird mit jenem Betrag gedeckelt, der ihr aufgrund der gemäß dem zweiten Satz getroffenen Vereinbarung mit dem Tourismusverband zusteht.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der EU werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die bisher dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zugeteilten Ertragsanteile im gleichen Ausmaß der zu errichtenden Burgenland Tourismus GmbH zugewiesen werden. Aufgrund dieser Änderung wird der Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen sein.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§§ 3 und 4):

Im § 3 wird die Anzahl der Tourismusträgerorganisationen verringert. In Hinkunft sollen nur das Land Burgenland, die Tourismusverbände und die Gemeinden gesetzliche Aufgaben des Tourismus wahrnehmen. Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ soll als Trägerorganisation ersatzlos entfallen. Dessen bisherige Aufgaben soll das Land wahrnehmen, welches sich allerdings gemäß § 4 Abs. 2 zur Erfüllung ihrer touristischen Aufgaben, bzw. Teilen davon, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bedienen hat. Die Aufgaben des Landes sind in § 4 Abs. 1 aufgezählt.

§ 3 Abs. 2 bestimmt, dass die dem Land Burgenland zugewiesenen Aufgaben von der Landesregierung besorgt werden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Als solche abweichende Regelung gilt insbesondere § 4 Abs. 2. Danach hat das Land unter dem Firmenwortlaut „Burgenland Tourismus GmbH“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen und dieser die Besorgung seiner Tourismusaufgaben zu übertragen.

Zu Z 2 (Entfall des 2. Abschnitts):

Da in § 3 normiert ist, dass die Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) als Tourismusträgerorganisation entfällt, bedarf es der Regelungen des 2. Abschnitts nicht mehr. Dieser entfällt somit. Die bisherigen Aufgaben der Landestourismusorganisation werden in Wesentlichen gemäß § 4 Abs. 1 dem Tourismusträger Land übertragen.

Für die Übergangsphase gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts mit einigen Einschränkungen weiter. Dies regelt die Übergangsbestimmung des § 47.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 1):

Der geltende § 13 Abs. 1 regelt den Fall, dass sich infolge des Prinzips der Freiwilligkeit die Unternehmer einer Gemeinde nicht zu einem Tourismusverband zusammenschließen. In diesem Fall obliegen die Aufgaben der „Tourismusträgerorganisation Gemeinde“ im Zusammenwirken mit der Landestourismusorganisation. Da letztere entfällt, hat die Gemeinde an deren Stelle mit der vom Land einzurichtenden Burgenland Tourismus GmbH zusammenzuarbeiten.

Zu Z 4 (§13 Abs. 2 Z 1):

Aufgrund des Entfalls des 2. Abschnittes und der Übertragung der Aufgaben der Landestourismusorganisation an das Land treffen die im geltenden § 13 Abs. 2 Z 1 genannten Verweise auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Z 1 nicht mehr zu. Diese Aufgaben sind nunmehr in § 4 Abs. 1 geregelt. Aus Übersichtsgründen wird die gesamte Z 1 neu geregelt.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Mit dieser Ziffer werden die Tourismusverbände verpflichtet, mit der vom Land gemäß § 4 Abs. 2 einzurichtenden Burgenland Tourismus GmbH zusammenzuarbeiten. Solange diese nicht eingerichtet wird, bleibt aufgrund des neuen § 44 Abs. 7 bis zum Monatsersten, der auf ihre Errichtung folgt, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ weiter bestehen.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2 Z 2 lit. d):

Aufgrund des Entfalls des 2. Abschnitts wird der Paragrafenverweis angepasst. Die Aufgabe der strategischen Planung, auf die verwiesen wird, ist nunmehr in § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a geregelt.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):

§ 14 Abs. 1 wird neu geregelt und besteht nur mehr aus zwei Ziffern. Die bisherigen Ziffern 3 und 4 entfallen. Dies bedeutet, dass in Hinkunft die Errichtung eines Tourismusverbands nur erfolgen kann, wenn unter anderem im vorgesehenen örtlichen Wirkungsbereich die Anzahl der Nächtigungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat.

Der Entfall der bisherigen § 14 Abs. 1 Z 3 und 4 folgt der Zielsetzung, dass sich die Unternehmer zu Tourismusverbänden zusammen schließen, von denen aufgrund ihrer Größe davon ausgegangen werden kann, dass die finanziellen Mittel und die sonstigen Ressourcen für die Aufgabenbewältigung besser gebündelt werden können und dadurch der Tourismusverband effizienter arbeiten und am Tourismusmarkt effektiver auftreten kann.

Zu Z 8 und 9 (§ 14 Abs. 5 und 7):

Der Entfall der Worte ergibt sich aus der Zielsetzung dieses Gesetzes, dass die Landestourismusorganisation als Tourismusträger entfällt.

Zu Z 10 (§ 19 Abs. 2):

Nach den Mitteilungen einiger Vertreter von Tourismusverbänden wird es in der Praxis nicht immer gelingen, Delegierte und Ersatzdelegierte für je angefangene 10 Unternehmer einer beteiligten Gemeinde zu finden. Aus diesem Grund wird die Maßzahl von angefangene 10 auf angefangene 20 Mitglieder in einer Gemeinde hinaufgesetzt.

Im dritten Satz wird normiert, innerhalb welcher Frist und durch wen eine Delegiertenwahlsitzung im Falle eines gemäß § 14 Abs. 2 beantragten Beitritts von Unternehmern einer Gemeinde zu einem bestehenden Tourismusverband einzuberufen ist. Diese Pflicht obliegt dem Obmann des Tourismusverbands, der innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt zur Sitzung einzuladen hat. Gemäß § 45 Abs. 4 gilt der gleiche Ablauf auch für den Fall, dass ein örtlicher Tourismusverband aufgrund eines bis zum 30. Juni 2016 zu stellenden Antrags einem bereits errichteten neuen Tourismusverband im Sinne des § 14 beitritt.

Bei mehrgemeindigen Tourismusverbänden hat bei Unternehmerversammlungen zum Zweck der Wahl der Delegierten in die Vollversammlung des Tourismusverbandes vor der ersten konstituierenden Sitzung des errichteten Tourismusverbands der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Tourismusverbands den Vorsitz zu führen. Bei einer größeren Anzahl von beteiligten Gemeinden kann es aus terminlichen Gründen zu Verzögerungen bei der zeitlichen Abfolge der Sitzungen kommen. Aus diesem Grund wird der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Tourismusverbands ermächtigt, die in der Bestimmung genannten Personen mit der Vorsitzführung bei der Delegiertenwahlsitzung zu beauftragen. Nach der ersten konstituierenden Sitzung obliegt die Einberufung und Vorsitzführung solcher Delegiertenwahlsitzungen dem Obmann des Tourismusverbands. Auch dieser wird aus den gleichen organisatorischen Gründen ermächtigt, ein Vorstandsmitglied des Tourismusverbands mit der Vorsitzführung zu betrauen.

Zu Z 11 (§ 19 Abs. 3 letzter Satz):

Im Falle eines Beitritts zu einem Tourismusverbands ändert sich die Zusammensetzung der Vollversammlung. Hierzu ist mit Ausnahme einer allenfalls erforderlichen Wahl der Delegierten kein weiterer Verfahrensschritt notwendig. Sofern die Unternehmer einer Gemeinde in ihrem jeweiligen Beitrittsansuchen - und damit jeweils mehrheitlich - auf die Neuwahl verzichten, ist keine entsprechende Vollversammlungssitzung einzuberufen. Treten Unternehmer mehrerer Gemeinden gleichzeitig einem bestehenden Tourismusverband bei, so ist eine Neuwahl der Organe bereits dann vorzunehmen, wenn die Unternehmer bloß einer Gemeinde eine solche Verzichtserklärung im Beitrittsansuchen nicht abgegeben haben. Gemäß § 45 Abs. 4 gilt das Gleiche auch für den Fall, dass ein örtlicher Tourismusverband aufgrund eines bis zum 30. Juni 2016 zu stellenden Antrag einem bereits errichteten neuen Tourismusverband im Sinne des § 14 beitritt.

Zu Z 12 (§ 19 Abs. 4 Z 3):

Da die Tourismusträgerorganisation „Landesverband Burgenland Tourismus“ entfällt und deren Organ „Tourismuskonferenz“ auch in der Übergangsphase nach § 47 nicht bestehen soll, entfällt der Anwendungsfall der bisherigen Z 3.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 3):

Aufgrund dieser Bestimmung soll die Gemeinde innerhalb des Tourismusverbands mit der größten Anzahl an Nächtigungen das Recht erhalten, die zwei Gemeindevertreter in den Vorstand des Tourismusverbands zu entsenden. Damit soll im Vorstand der Einfluss jenes Rechtsträgers gewahrt werden, der aufgrund seiner Nächtigungsanzahl in der Regel schon jetzt als Tourismusmotor und führende Kraft in der Tourismusregion auftritt.

Zu Z 14 (§ 24):

Mit dieser Bestimmung werden einerseits in den Abs. 1 bis 3 die Hauptaufgaben des Geschäftsführers normiert. Er untersteht dem Vorsitzenden des Vorstands und ist an seine Weisungen gebunden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse des Vorstands und der Vollversammlung vollzogen werden. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbands. Zu seiner ausdrücklichen Aufgabe gehört es unter anderem, für die Organe des Tourismusverbands Konzepte zur Aufgabenerfüllung des Tourismusverbands zu entwickeln.

Die neue Mindestgröße eines Tourismusverbandes soll eine stärkere Bündelung der Kräfte und einen rationelleren Einsatz von Personal ermöglichen. Um Finanzmittel für die Wahrnehmung der Tourismusaufgaben frei zu halten, wird der Tourismusverband in Abs. 4 angehalten, seine Geschäftsführung dahingehend auszurichten, dass der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand für das Personal nicht mehr als 40% der Einnahmen des Tourismusverband beträgt.

Zu Z 15 und 16 (§ 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 letzter Satz):

Diese Regelungen ergeben sich aufgrund des Entfalls des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ als Tourismusträgerorganisation.

Zu Z 17 (§ 29 Abs. 5 Z 3):

Aufgrund des Entfalls des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ als Tourismusträgerorganisation wird bestimmt, dass der bisher dieser Körperschaft zugewiesene Abgabenertragsanteil aus der Ortstaxe in gleicher Höhe der Burgenland Tourismus GmbH zugeteilt wird.

Zu Z 18 (§ 29 Abs. 6 bis 8):

Zu Abs. 6 gelten die Erläuterungen zu Z 17 sinngemäß.

Gemäß Abs. 7 soll nach dem Entfall der Landestourismusorganisation an deren Stelle das Land das Auskunftsrecht darüber erhalten, ob und in welcher Art die Gemeinden die Ertragsanteile aus der Ortstaxe für Aufgaben des Tourismus verwendet haben.

In Abs. 8 wird bestimmt, dass die Gemeinden einen finanziellen Beitrag an den Tourismusverband für den Fall zu leisten haben, dass bei diesem die Personalkosten in Höhe von mehr als 40% seiner Einnahmen entstanden sind. Der Beitrag der Gemeinden zu den Personalkosten, die 40% der Einnahmen des Tourismusverbands übersteigen, ist nach dem Verhältnis der Einnahmen der Gemeinden aus der Ortstaxe zu leisten und wird mit jenem Betrag gedeckelt, der ihr aufgrund der gemäß dem zweiten Satz getroffenen Vereinbarung mit dem Tourismusverband zusteht.

Zu Z 19 und 20 (§ 36 und § 37 Abs. 9):

In dieser Bestimmung werden die Rechte, die bisher bei der Verteilung der Abgabenertragsanteile aus dem Tourismusförderungsbeitrag (§ 36) bzw. aus der Tourismusabgabe für Ferienwohnungen (§ 37 Abs. 9) der Landestourismusorganisation zugekommen sind, aufgrund deren Entfalls im § 3 nunmehr der Burgenland Tourismus GmbH zugewiesen.

Im § 37 Abs. 9 letzter Satz wird an Stelle der Landestourismusorganisation das Land als auskunftsberichtigte Stelle eingesetzt.

Zu Z 21 (§ 39 Z 1):

Nach der bisher geltenden Bestimmung wird der objektive Verwaltungsstraftatbestand bereits dann verwirklicht werden, wenn der Abgabepflichtige die vorgeschriebene Abgabe bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet. Mit dieser Ziffer wird der Verwaltungsstraftatbestand entschärft und der Abgabepflichtige erst strafbar, wenn er trotz Mahnung durch die Abgabenbehörde der fristgerechten Abgabentrichtung nicht nachkommt. Davon unabhängig bleiben die Rechtsfolgen, die bei Säumnis der Abgabentrichtung nach der Bundesabgabenordnung eintreten, wie die Vorschreibung eines Säumniszuschlags und Mahngebühren, unberührt.

Zu Z 22 (§ 43 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Mit Ausnahme des neuen § 14 Abs. 1 soll die Bestimmung mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

§ 14 Abs. 1 soll bereits mit 15. Dezember 2015 in Kraft treten und der Landesregierung ermöglichen, die Entscheidung über die im Jahre 2015 gestellten Anträge bereits nach der neuen Rechtslage zu treffen. Damit soll verhindert werden, dass die Landesregierung aufgrund von Anträgen über die Bildung von Tourismusverbänden mit einer durchschnittlichen Nächtigungsanzahl von 50 000 gegen Ende des Jahres 2015 noch Verordnungen über die Errichtung von Tourismusverbänden erlassen muss, die dann mit Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswidrig werden würden.

Zu Z 23 (§ 44 Abs. 7 und 8):

Nach diesem Gesetz entfällt die Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) als eine der bisher vier Trägerorganisationen des Tourismus. Deren Aufgaben werden vom Land übernommen, welches gemäß § 4 Abs. 2 eine zu errichtende wirtschaftliche Unternehmung mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen hat. In den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird bereits die Burgenland Tourismus GmbH an Stelle der bisherigen Landestourismusorganisation (Landesverband „Burgenland Tourismus“) eingesetzt. Der neue § 44 Abs. 7 bestimmt, dass bis zum vorgesehenen Übergang der Rechte und Pflichten an die neu zu errichtende Gesellschaft des Landes (das ist der Monatserste, der ihrer Errichtung folgt) die in den genannten Bestimmungen genannten Rechte weiterhin vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ wahrgenommen werden.

§ 14 Abs. 3 und 4 des Tourismusgesetzes in der Fassung LGBI. Nr. 63/2014, ermöglicht den Unternehmer von Gemeinden der Ortsklassen I und II, deren durchschnittliche Nächtigungsanzahl zwar

unter 50 000 aber mindestens 20 000 betragen hat, einen Tourismusverband im Sinne des Tourismusgesetzes zu bilden. Diese Möglichkeit entfällt aufgrund der Änderung in dieser Gesetzesnovelle. Da der Beschluss des Landtages über diese Gesetzesnovelle Art 9 F-VG der Bundesregierung vorzulegen sein wird, ist es möglich, dass die Kundmachung dieses Gesetzes erst zu einem Zeitpunkt erfolgen kann, in dem die Landesregierung aufgrund der Rechtslage vor dieser Gesetzesnovelle und aufgrund von Anträgen bestimmter Tourismusverbände verpflichtet gewesen war, entsprechende Verordnungen über die Errichtung solcher Tourismusverbände zu erlassen. Derartige Verordnungen würden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge des Entfalls des § 14 Abs. 3 und 4 rechtswidrig werden. Damit diese nicht durch eine gesonderte Verordnung aufgehoben werden müssen, wird in Abs. 8 bestimmt, dass sie mit dem 1. Jänner 2016 kraft Gesetzes als aufgehoben gelten.

Zu Z 24 und 25 (§ 45 Abs. 4 und 7):

Die Schaffung größerer Tourismusverbände lässt erwarten, dass die mit 31. März 2016 festgelegte Fallfrist für die Beschlussfassung einer Antragstellung zur Errichtung eines Tourismusverbands nicht ausreichend sein könnte, wenn die Willensbildung wiederholt werden muss oder ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Um den örtlichen Tourismusverbänden eine längere Vorbereitungszeit einzuräumen oder eine allenfalls notwendige Korrektur ihrer Beschlüsse fristgerecht zu ermöglichen, wird die das Ende der Fallfrist vom 31.3.2016 auf den 30.6.2016 verlegt.

Mit dem zweiten und dritten Satz des § 45 Abs. 4 wird den örtlichen Tourismusverbänden, die mit 1. Jänner 2016 noch bestehen, ermöglicht, einem bereits mit 1. Jänner 2016 errichteten neuen Tourismusverband im Sinne des § 14 beizutreten. Diese Möglichkeit des (alten) örtlichen Tourismusverbands besteht allerdings nur im Jahr 2016 bei einer Antragstellung bis 30. Juni 2016. Dies spiegelt sich in § 45 Abs. 7 wieder.

Zu Z 26 (§ 47):

Gemäß § 3 soll der Landesverband „Burgenland Tourismus“ als Tourismusträgerorganisation entfallen. Gemäß Abs.1 soll er in der Phase bis zum Übergang seiner Rechte und Pflichten an die Burgenland Tourismus GmbH bzw. bis zur Abwicklung der Rechte und Pflichten grundsätzlich nach Maßgabe der bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen des 2. Abschnitts bestehen bleiben. Um die Entscheidungsfindung zu beschleunigen, soll allerdings das Organ „Tourismuskonferenz“ entfallen und seine Aufgaben vom Vorstand des Landesverbands wahrgenommen werden. Sofern eine Nachbesetzung von Mitgliedern des Vorstands, die bisher von der Tourismuskonferenz nominiert wurden, notwendig wird, erfolgt diese durch die vier Tourismusverbände mit der größten Nüchtingungszahl. Die erste freie Stelle besetzt der Tourismusverband mit der größten Nüchtingungszahl, die zweite freie Stelle der Tourismusverband mit der zweitgrößten Nüchtingungszahl und so weiter.

Abs. 2 enthält die Anordnung, dass das Land die Burgenland Tourismus GmbH bis 30.6.2016 errichten muss. Die Errichtung der GmbH entsteht mit der Eintragung in das Firmenbuch. Zum Zwecke einer größeren Publizität soll der Tag der Errichtung im Landesamtsblatt kundgemacht werden.

Abs. 3 ordnet einen Übergang der Rechts und Pflichten des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ an die Burgenland Tourismus GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an. Rechte und Pflichten, die nicht übertragen werden können oder die bei Übertragung mit dem Verlust finanzieller Zuwendungen einhergehen würden, sind von der Übertragung ausgenommen. Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ ist allerdings verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Zustimmung Dritter zur Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge ausgeübt wird. Solange dies nicht gelingt, werden diese Rechte und Pflichten vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ ausgeübt.

Damit die Auflösung des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ nicht erschwert wird, wird dieser in Abs. 5 verhalten, ab 1. Jänner 2016 grundsätzlich nur solche Rechtsgeschäfte einzugehen, die einer frühestmöglichen Auflösung weder entgegenstehen noch für das Land oder die Burgenland Tourismus GmbH wie immer geartete Nachteile erwarten lassen. Daraus ergibt sich, dass der Landesverband „Burgenland Tourismus“ seine Geschäftsführung derart auszurichten hat, dass er frühestmöglich aufgelöst werden kann.

Der Übergang der Rechte und Pflichten des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ auf einen neuen Rechtsträger berührt die Eigentumsrechte Dritter. Der Gläubiger bekommt unter Umständen ohne seine Zustimmung einen anderen Schuldner, wenn die Rechte und Pflichten des Landesverbands auf das Land oder die wirtschaftliche Unternehmung des Landes übergehen. Mit dem Austausch des Vertragspartners geht somit ein Eigentumseingriff einher.

Ganz allgemein geht der VfGH davon aus, dass Eigentumsbeschränkungen nur dann zulässig sind, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse gelegen sind und die Beschränkung unter Berücksichtigung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt, also zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat ist (vgl. grundlegend VfSlg 13.659/1993).

Im vorliegenden Fall wird das öffentliche Interesse darin gesehen, dass durch die Errichtung einer Unternehmung des Privatrechts eine Beschleunigung der Entscheidungsstrukturen und somit eine Stärkung Tourismus und des Wirtschaftsstandorts Burgenland insgesamt erwartet wird. Die Anordnung einer Rechtsnachfolge ist dabei quasi „logische Konsequenz“, wenn an Stelle des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ die wirtschaftliche Unternehmung des Privatrechts tritt.

Um den Eigentumseingriff, der mit dem Austausch des Vertragspartners einhergeht, abzumildern, wird in Abs. 6 dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, Sicherstellung zu verlangen, wenn die Einbringlichkeit seiner Forderung gefährdet ist. Eine solche Gefährdung wird etwa dann nicht bestehen, wenn bisher übernommene Haftungen Dritter weiterbestehen.

Abs. 8 regelt unter Inanspruchnahme der Sonderzivilrechtskompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 9 B-VG) die Rechtsnachfolge betreffend Vermögen des Landesverbands „Burgenland Tourismus“ bei seiner Auflösung.

In anderen Landesgesetzen, so im Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz – Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963 in der geltenden Fassung, und im Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See Seewinkel – NPG, LGBl. Nr. 28/1993, wird auf den Landesverband Burgenland verwiesen. Mit Abs. 9 soll auch vor Änderung dieser Gesetze klargestellt werden, dass die darin dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ zugewiesenen Rechte und Pflichten künftig der Burgenland Tourismus GmbH zukommen.